

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Versteigerer 59, Hauskollekte 59, Namensänderungen 59, 63, 65, Bergbahn Barmen-Ronsdorf 59, Nahrungs- mittel-Untersuchungsanstalt zu Remscheid 59, Marktdurchschnittspreise 60/61, Krankenüberficht 62, Zwangsinnungen 62, 63, Straßen- bahnen der Stadt Crefeld 62/63, Bewerber um königliche Rentmeisterstellen 63/64, Fleischbeschauerprüfung 64, Hengstföderung 64/65, Dampffesseluntersuchungen 65, Enteignungen 65, Metallindustrie-Fachschule zu Sterlohn 65/66, Auslosung von Rentenbriefen 66, Tierärztliche Hochschule Hannover 66, Personalnachrichten 66.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**160.** 163. Der Franz Terhardt zu Emmerich ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Stadt und Landbürgermeisterei Emmerich und der Gemeinden Brasselt und Dornick bestellt worden.

Düsseldorf, den 7. Februar 1903. I. F. 886.

Der Regierungs-Präsident.

**161.** 164. Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 31. März v. Js. (Amtsblatt Stück 14 Nr. 385), betr. die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Köln und Düsseldorf, zu Gunsten des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in Familien zu Neukirchen, Kreis Moers, bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß seitens des Vorstandes des vorgenannten Vereins für die in diesem Jahre abzuhaltende Kollekte als Kollektanten bestimmt sind: 1. G. Haarbeck, Inspektor zu Neukirchen, 2. Hausvater Emde zu Neukirchen, 3. Eberhard Gidschen zu Moers.

Düsseldorf, den 11. Februar 1903. I. C. 1405.

Der Regierungs-Präsident.

**162.** 165. Der Gerhard Gladbach zu Rees ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Stadt und Landbürgermeisterei Rees und der Gemeinden Bienen; Grietherbusch und Praest bestellt worden.

Düsseldorf, den 7. Februar 1903. I. F. Nr. 885.

Der Regierungs-Präsident.

**163.** 173. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Friedrich Reiker zu Mettmann, geboren am 18. Dezember 1888 zu Marburg, die Ge-

nehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Reiker fortan den Namen Pfeffer zu führen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1903. I. C. 1076.

Der Regierungs-Präsident.

**164.** 174. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kutscher Franz Orzeskowiak in Crefeld, geboren am 27. Januar 1876 zu Alt-Ladie, Kreis Bomst, Regierungsbezirk Posen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vaternamens Orzeskowiak fortan den Namen Greif zu führen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1903. I. C. 1486.

Der Regierungs-Präsident.

**165.** 175. **Nachtrag** zur Genehmigungsurkunde für die Barmer Bergbahn von Barmen nach Ronsdorf vom 22. Juli 1898, I. F. 6155 (Amtsblatt Seite 257).

Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld wird die Bestimmung unter Ziffer 7 Absatz 1 der Genehmigungsurkunde für die Barmer Bergbahn von Barmen nach Ronsdorf vom 22. Juli 1898 -- I. F. 6155 -- hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf der Strecke Barmen-Toelleturm 9 km, auf der Strecke Toelleturm-Jägerhof bei Personenzügen und einzelnen Motorwagen 20 km, bei Güterzügen 9 km, auf der Strecke Jägerhof-Ronsdorf bei Personenzügen und einzelnen Motorwagen 15 km und bei Güterzügen 6 km, immer in der Stunde, nicht übersteigen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1903. I. K. 373.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**166.** 176. Die Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Kreise Remscheid und Lemney mit dem Sitze in Remscheid ist von den Herren Ressort-Ministern als eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 145) anerkannt worden.

Düsseldorf, den 13. Februar 1903. I. J. 447.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1903.



168. 192.

## Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Jahrgang 1903.

7. Jahrwoche vom 8./2. 1903 bis 14./2. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	8	2	1	—	
Clebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	1	2	—	1	—	
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	13	—	12	3	—	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8	4	—	—	—	—	—	
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	16	2	70	8	1	—	
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	14	—	10	1	22	1	2	2	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	17	6	20	1	—	—	
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	1	1	—	
Glabbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	—	2	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	1	—	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2	4	—	6	1	1	1	
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	2	—	3	—	—	—	
Reitmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	9	—	7	1	—	—	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	—	—	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	3	—	15	—	—	—	
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kemscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	
Ruhrort . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	17	—	5	3	7	5	1	1	
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	6	—	16	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
Summe	2	—	—	—	12	3	—	—	—	1	—	129	11	147	15	213	24	8	4

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 19. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

169. 170. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinning für das Bäcker- und Konditorhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Homberg, mit dem Sitz in Homberg, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Moers zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 11. Februar 1903.

I. F. 836.

Der Regierungs-Präsident.

170. 172. **Nachtrag**  
zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld vom 13. Mai 1901 — I. K. 1167 — (Amtsblatt Seite 222 und folgende).

Mit Bezug auf den im Eingange der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld vom 13. Mai 1901 — I. K. 1167 — gemachten Vorbehalt, wird nunmehr der Stadt Crefeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln auf die Zeitdauer bis zum 31. Dezember 1951 vorbehaltlich die Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, diejenigen Teile der Straßenbahnlinien,

a) von Crefeld nach Uerdingen,

b) von Crefeld nach Hils,

c) von Crefeld nach Fischeln,

welche sich außerhalb des Stadtgebietes von Crefeld befinden, ebenfalls für die Beförderung von Personen mittels elektrischer Kraft in einem Meter Spurweite umzubauen und zu betreiben, und ferner ein zweites Gleise auf der elektrischen Straßenbahnlinie St. Töniserstraße-Uerdingen auf der Strecke von der Kronprinzenstraße bis zum Tiergarten innerhalb der Gemeinden Crefeld und Bockum einzubauen.

Sämtliche Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 13. Mai 1901 — I. K. 1167 —, mit Ausnahme der Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 14, Ziffer 7 von „Im Mobilmachungsfall u. s. w.“ bis „geregelt“, werden auf die in diesem Nachtrage bezeichneten Teile des Unternehmens ausgedehnt.

Ferner wird der Betriebsunternehmerin auferlegt, über das Gesamtunternehmen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Bau-

Kapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit versehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsab-schluss jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungs-pflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Die für diese Straßenbahnlinien maßgebenden Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen worden.

Die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 14 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 13. Mai 1901 — I. K. 1167 — von „Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“, wird hiermit aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Hügen in jeder Wagen-klasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Be-nutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vor-zeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militär-papiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer münd-lichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zwecke und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen An-gaben über Zwecke und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Fest-setzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- und Militär-verwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobil-machungs-falle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen, sowie über die von diesen zu benutzenden Hüge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese An-gaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungs-falle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als aus-gebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind

— getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Ein-bernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlich-keitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehr-ordnung aus, und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahn-verwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liqui-dation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise an-getreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Düsseldorf, den 9. Februar 1903. I. K. Nr. 306.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

171. 182. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. der Witwe Friedrich Wilhelm August Seiberth, Amalie geb. Lepperhoff zu Elberfeld, geboren 7. Oktober 1843 zu Summersbach, 2. dem Volksschul-lehrer Friedrich Eduard Seibert zu Elberfeld, geboren 24. Oktober 1870 zu Bliedinghausen, Stieffohne der zu 1 Genannten, 3. dessen Ehefrau Wilhelmine Seibert, geb. Wahl, geboren 17. Februar 1872 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Seiberth fortan den Namen Sieberth zu führen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1903. I. C. 1077.

Der Regierungs-Präsident.

172. 183. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der be-teiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangszinnung für Maler- und Anstreicher-Hand-werk in der Bürgermeisterei Homberg mit dem Siege in Homberg zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Moers zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. Februar 1903. I. F. 822.

Der Regierungs-Präsident.

173. 185. **Bekanntmachung,**  
betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche  
Rentmeisterstellen.

1. Die Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Ablegung einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Kreis-klasse darzutun.

2. Zur Prüfung zugelassen werden nur in etatsmäßiger Stellung befindliche mittlere (Büreau- oder Kassen-) Beamte. Ausnahmen hiervon kann nur der Finanz-minister anordnen. Hinsichtlich der sonstigen Erforder-nisse zur Anstellung als Rentmeister verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Einen Anspruch auf Anstellung

gewährt die Ablegung der Prüfung nicht.

3. Die Prüfung ist jährlich einmal, nach Bedürfnis öfter, durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern abzuhalten. Die Prüfung ist eine mündliche und schriftliche. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Herstellung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisierungen und Manualisierungen und ähnliche Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Rentmeister — übertragen.

4. Sind die sämtlichen schriftlichen Arbeiten oder ein erheblicher Teil derselben mißlungen, so wird die Prüfung für nicht bestanden erachtet. Es unterbleibt alsdann die mündliche Prüfung.

5. Der Vorsitzende und die aus den aktiven Rassen- und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Finanzminister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben, soweit nötig, sich zu beteiligen.

Von dem Finanzminister wird der Ort und die Zeit der Prüfung bestimmt.

Die Dauer der Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

6. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die Befähigung besitzt, eine königliche Kreisasse selbständig zu verwalten.

7. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind insbesondere:

- a) Die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
- b) Fertigkeit im Rechnen,
- c) Vertrautheit mit der gesamten Einrichtung der königlichen Kreisassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die königlichen Rentmeister,
- d) Kenntnis der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftstätigkeit der Rentmeister berühren,
- e) Kenntnis der Bestimmungen über das Zwangsverfahren einschließlich der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

8. Über den Verlauf jedes Prüfungstermins ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Finanzminister vorzulegen.

9. Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende benachrichtigt sowohl den Bewerber als die zuständige königliche Regierung (die Steuer-Direktion in Berlin) von dem Ergebnis.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsskizze nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanzminister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

10. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen,

sind zur Wiederholung derselben in der Regel nicht wieder zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

11. Die königlichen Regierungen (die Steuer-Direktion in Berlin) haben zum 1. April eines jeden Jahres — das erste Mal zum 1. April 1903 — ein Verzeichnis der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanz-Minister einzureichen.

12. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei einer königlichen Regierung oder der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin anzubringen. Die Namen der Bewerber werden, sofern der Bewerbung nicht irgend ein Hindernis oder Bedenken entgegensteht, von der Regierung (der Steuer-Direktion in Berlin) in das unter Nr. 11 genannte Verzeichnis aufgenommen.

13. Die angemeldeten Bewerber (Nr. 11) werden seitens des Finanz-Ministers der Prüfungskommission überwiesen, und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (Nr. 5) durch die Regierung (die Steuer-Direktion in Berlin), bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber nicht in dem zur Prüfung bestimmten Termine oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Überweisung.

Berlin, den 31. Januar 1903. J.-Nr. II. 112/1. 282.  
Der Finanz-Minister. (gez.): Frhr. von Rheinbaben.

Die nach Nr. 11 der obigen Bekanntmachung erforderlichen Bewerbungen sind uns für dieses Jahr bis zum 15. März und in Zukunft bis zum 1. Februar einzureichen. Den Gesuchen um Zulassung zu der Prüfung ist eine Darstellung des Lebenslaufs beizufügen und anzugeben, in welcher Weise die Vorbildung für eine Rentmeisterstelle erlangt ist. Zeugnisse sind in beglaubter Abschrift vorzulegen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1903. III. A. 2278.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
174. 193. Zum 7. März d. Js. vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr ist zu Wesel in dem Hause Viehstorstraße 368 für die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Rees und Ruhrort ein Prüfungstermin für amtliche Fleischbeschauer für die Trichinen- und Funnenschau anberaumt.

Anmeldungen sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über die körperliche Befähigung des Prüflings an den Vorsitzenden der Prüfungskommission königlichen Kreisarzt Dr. Carr zu Wesel spätestens bis zum 28. d. Mts. einzureichen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1903. I. J. 655.

Der Regierungs-Präsident.

175. 188. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1903 (A.-Bl. S. 8 bis 11.) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die daselbst unter Nr. 38 für den Heinrich Tümpfen, Ackerer zu Wyler bekannt gegebene Anführung des 4 Jahre alten Hengstes hiermit zurückgezogen wird.

Der unter lfd. Nr. 14 aufgeführte, dem Gutsbesitzer S. Kollmann zu Dörnerhof gehörige Hengst und derjenige unter Nr. 26 des Pferdezuchtvereins Capellen sind durch Kauf in das Eigentum des Guts- und Gestüts-Besizers W. Johnen zu Mantarzhof übergegangen.

Die Hengste werden nunmehr aufgestellt:

Nr. 14 in Mantarzhof und Delrath gegen ein Deckgeld von 18 Mark.

Nr. 26 in Mantarzhof gegen ein Deckgeld von 20 Mark.

Düsseldorf, den 17. Februar 1903. I. E. 633.

Der Regierungs-Präsident.

176. 195. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), und des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. August 1898, Ia. 7651, wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Amalie Marie Elisabeth-Charlotte Appelin in Düsseldorf, geb. daselbst am 23. Juni 1896 die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Amalie Marie Elisabeth-Charlotte fortan die Vornamen Amalie Marie Vise-Loite zu führen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1903. I. C. 1445.

Der Regierungs-Präsident.

177. 194. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden

Antrage gemäß: 1. dem Maler und Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf Ludwig Wilhelm Heupel in Düsseldorf, geb. 20. Juni 1864 zu Siegen, 2. dessen Ehefrau Jarouhi Luise Julie Heupel geb. Wagner zu Düsseldorf, geboren 19. September 1866 zu Konstantinopel, 3. der Jarouhi Marie Heupel in Düsseldorf, geboren am 2. Oktober 1896 zu Düsseldorf, Tochter des zu 1 Genannten, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Heupel fortan den Namen Heupel-Siegen zu führen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1903. I. C. 601.

Der Regierungs-Präsident.

178. 184. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Februar d. Js., I. 611 III. a. 805, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Müller beim Dampfkesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr) für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel die Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffs-Dampfkesseln erteilt worden.

Dortmund, den 13. Februar 1903. I. 1976.

Königliches Oberbergamt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

179. 171. Auf Antrag der Stadt Düsseldorf, hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung hier selbst vom 7. Oktober 1902 (B. A. I. 6117), als zur Verlegung eines IV. Hauptwasserrohres erforderliche, im Eigentumsrecht dauernd zu beschränkende, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf-Oberbill belegene Grundflächen angeordnet.

N. Nr. des Beschlusses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Ar	Mr.	Flur	Nr.		
1	19	65	15	5989/152 zc.	Erben Michael Piel, Rentner	Düsseldorf, Köln, New-York, Berlin, Mörfenbroich
2	4	64	15	aus 3877/152		
3	1	50	15	zu 6012/152 zc.		
				zu 6012/152 zc.		
4	8	77	15	aus 3246/150	Erben Witwe Wilhelm Piel, Elisabeth geb. Rosenthal	Düsseldorf, Köln, New-York, Berlin
				5988/152		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 28. Februar 1903, 10 Uhr vormittags**, auf dem dem hiesigen Rathause im Zimmer Nr. 45.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Februar 1903.

A Nr. 11.

Der Abschätzungs-Kommissar: v. Wolff, Regierungs-Assessor.

180. 186. **Königliche Fachschule für Metallindustrie zu Hjerlohn.**

Staatslehranstalt mit Werkstätten.

Beginn des neuen Schuljahres am 23. April 1903.

Abteilungen:

A. für Modelleure, Bijeleure und Graveure,

B. für Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker,

C. für Galvanoplastik, Galvanostegie und Metallfärbung, für Former und Metallgießer.

Dauer des Unterrichtskurses für jede Abteilung 3 Jahre.

**Aufnahmebedingung:** Diejenigen Kenntnisse, die durch das Ziel der Volksschule festgelegt sind und ein Alter von mindestens 14 Jahren. **Schulgeld:** für ordentliche Schüler 60 Mark, für Hospitanten mit mehr als 20 Stunden wöchentl. Unterricht 60 Mark, für Hospitanten mit weniger als 20 Stunden wöchentl. Unterricht 30 Mark und für Ausländer 300 Mark jährlich.

Für solche junge Leute, die sich bereits praktisch betätigt haben und die nicht in der Lage sind, die Fachschule am Tage zu besuchen, wird **Abendunterricht** Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7<sup>3/4</sup> bis 9<sup>3/4</sup> Uhr abends erteilt.

**Unterrichtsfächer:** Projektions- und Fachzeichnen, Ornament-, Pflanzen- und kunstgewerbliches Zeichnen. **Schulgeld:** fünf Mark für ein Quartal. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Bibliothek der Anstalt ist auch dem Publikum zur Benutzung zugänglich. Die Fachschule bietet Fabrikanten Gelegenheit, Metalle untersuchen zu lassen und ist ferner eine Versuchstation für Legierungen und Metallfärbung. Programme und Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

#### 181. 189. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3<sup>1/2</sup> %o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.

Nr. 179.

2. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 26.

3. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 188.

4. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 13. 67. 101.

5. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 81. 116. 201. 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer

Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903. J.-Nr. 889/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Aischer.

#### 182. 190. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1903 beginnt am 15. April.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion: Dr. Dammann.

#### Personal Nachrichten.

183. 162. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Dezember 1902 dem niederländischen Staatsangehörigen Schiffer Johann de Jong zu Urdingen, Landkreis Crefeld, und mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Oktober 1902 dem Schiffer Ferdinand Oslander in Duisburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

184. 166. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Maschinenführer Wilhelm Dohm in Wilhelmsthal, Kreis Vennepe, und dem Fabrikarbeiter Julius Bovermann in Dahlerau, Kreis Vennepe, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

185. 180. Der Herr Finanzminister hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund des §. 50 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 den Regierungsrat Schulze hier selbst neben dem Regierungsrat Dr. Grolman hier selbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden der gemäß §. 41 a. a. D. für den Regierungsbezirk Düsseldorf gebildeten Berufungskommission ernannt.

186. 167. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Aderer Klemens Baumanns in Sevelen widerrechtlich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sevelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 38, 39, 40, 41 und 42.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von J. Wof & Co. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.